## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/7238 NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH

gubitz ${ }^{+}$partner<br>kanzlei für strafrecht

## Büro Kiel

Prof. Dr. Michael Gubitz
Dr. Martin Schaar
Dr. Wolf Molkentin
Felix Schmidt
Rechtsanwälte Fachanwälte für Strafrecht

Dr. Momme Buchholz Niklas Weber

Rechtsanwälte
Dänische Straße 15 24103 Kiel
tel 0431.5459770
Fax 0431.5459772
kiel@gubitz-partner.de www.gubitz-partner.de

Büro Hamburg
Dr. Ole-Steffen Lucke
Rechtsanwalt Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Thomas Jänicke Rechtsanwalt

Carolin Püschel, LL.B.
Rechtsanwältin
Prof. Dr. Gereon Wolters
Kooperationspartner
Stadthausbrücke 4
(Palaishof)
20355 Hamburg
tel 040.35718212
fax 040.35004199

Hier soll nur noch Folgendes hervorgehoben und zusammengefasst werden:
M.H. hat sich angesichts eines erheblichen von ihm und auch seinem Kollegen A.R. erkannten Verstoßes gegen rechtsstaatliche Prinzipien zunächst um Abhilfe und danach auch um Aufklärung bemüht. Für das Risiko, das er damit eingegangen ist, zahlt er seit über 10 Jahren einen hohen Preis.

```
gubitz"partner Kanzlei für Strafrecht Partnerschaftsgesellschaft
    Sitz der Gesellschaft Kie
        Registergericht Amtsgericht Kiel PR 457 KI
        Umsatzsteuer-ID DE277816588
        Kontoverbindungen Förde Sparkasse
            IIANN: DE82 2105 017000900293 31-BIC: NOLADE21KIE
            Commerzbank:
            IBAN: DE04 2104 001007447766 00-BIC: COBADEFFXXXX
```

Warum der Ausschuss in seinem Schlussbericht hier nicht klare Schritte zur Rehabilitierung geht, bleibt auch vor dem Hintergrund des Beweisergebnisses völlig unverständlich.

Damit ist die klare Botschaft und Lehre aus den Vorgängen eben gerade nicht, dass die Führungskultur innerhalb der Polizeibehörde unter dem Vorbehalt der Wahrung rechtsstaatlicher Grenzen stcht. Viclmchr soll es offenbar nach wie vor im Einzelfall vertretbar sein, rechtsstaatswidriges Vorgehen nach außen hin zu vertuschen und zu deckeln, wenn damit Korpsgeist und vermeintliche Ermittlungserfolge zu wahren sind.

Was hätten M.H. und A.R. machen sollen? Sie haben sich an ihre Vorgesetzten gewandt und an die Staatsanwaltschaft. M.H. hat sich zudem an den Mobbingausschuss gewandt und dann, nach Monaten, an den Unterzeichner. Dieser hat das Ministerium eingeschaltet und wiederum den gesamten Sachverhalt sachlich der Staatsanwaltschaft und dem Mobbingausschuss mitgeteilt und um Hilfe, Aufklärung und Rchabilitation gebeten. Über Jahre ist nichts passiert. Trotz dieser ernüchternden Erkenntnis haben sich weder M.H. noch der Unterzeichner an die Öffentlichkeit gewandt. Der entsprechende Verdacht hat sich aber verselbständigt, ganz im Interesse derer, die M.H. diskreditieren wollten.

Mit der Angelegenheit und der Person M.H. geschah dann Folgendes. Statt Aufklärung zu betreiben wurde massiv gegen M.H. vorgegangen. Das Mobbing wurde verstärkt, das Mobbingverfahren mit absurden Begründungen verschleppt. Das hat der Ausschuss zwar detailliert in der Beweisaufnahme durchleuchtet, möchte es aber in seinen Schlussfolgerungen nicht benennen:
,,Der Ausschuss wird demzufolge keine Stellung dazu beziehen, ob die oben unter 5.1 dargestellten von M.H. als Mobbing empfundenen Abläufe und Verhaltensweisen insbesondere von Führungskräften ihm gegenüber tatsächlich rechtlich als ,Mobbing' einzuordnen sind. " (S. 700)

Das stößt hier auf erhebliches Unverständnis, mehr dazu sogleich.
Hinzu kommt aber dann auch noch, dass mit Finrichtung der „EG Patron" eine Kriminalisierung von M.H. und A.R. erfolgen sollte. Es wurden Ermittlungsmethoden eingesetzt, die rechtstaatlich nicht zu rechtfertigen waren. Auch dies klärt der Ausschuss zwar auf, benennt es aber wiederum nicht deutlich in seinen Schlussfolgerungen:
,,Dass die Maßnahmen auch dem Zweck dienten, die Beschäftigten der Landespolizei zu disziplinieren, mit dem Ziel, kritische Mitarbeiter daran zu hindern, sich wegen Missstände an anderen Stellen $z u$ wenden und Untergebenen die Folgen eines Opponierens gegen Führungskräfte aufzuzeigen, kann der Ausschuss nicht ganz ausschließen." (S. 561)

Was bleibt, ist die Behauptung, bei M.H. handele es sich um einen ,"schwierigen Mitarbeiter":


#### Abstract

,,Dieses ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch kein angemessenes Führungsverhalten im Umgang mit schwierigen Mitarbeitern" (S. 329) oder auch allgemein


., schwieriger Mitarbeiter" (S. 288)
Es bedarf aus hiesiger Sicht keiner längeren Ausführungen, dass diese Kategorisierung völlig unangemessen ist. Was hat diese Einschätzung zur Person überhaupt mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun? M.H. und A.R. haben auf eklatante Verstöße gegen rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze hingewiesen und dabei den „Dienstweg" eingehalten. Sie haben sich nicht abspeisen lassen. Das hätten „nicht-schwierige Mitarbeiter" wohl getan. Soll die Botschaft des Ausschusses sein, dass solche erwünscht sind?

Das Obige lässt sich so zusammenfassen, dass auch der Ausschuss nicht klar benennt, dass souveräne, an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Beamtinnen und Beamte erhebliche Probleme bekommen können, wenn sie Vorgesetzte haben, die es mit den Verfahrensgrundsätzen weniger genau nehmen.

Der Ausschuss hat aufwendige und gute Arbeit geleistet, dafür sei im Namen von M.H. ausdrücklich gedankt. Auch dafür, dass endlich klargestellt wird, dass M.H. sich rechtlich einwandfrei verhalten hat, als er sich, fortschreitend verzweifelt über den Umgang mit seiner Person und dem gesamten Geschehen an einen Anwalt gewendet hat:
,,Dieser [M.H.] hatte diese vertraulichen Informationen [die zu dem Brief vom 2. Mai 2011 führten] seinem Anwalt [RA Gubitz] im Rahmen eines Mandatsverhältnisses mitgeteilt und durfte darauf vertrauen, dass diese Informationen außerhalb dieses Mandates nicht an Dritte weitergegeben werden. " (S. 561)
(Es kann nur noch einmal betont werden, dass eine solche Weitergabe auch nie erfolgt ist.)

Der Missstand im LKA und der Staatsanwaltschaft Kiel wurde aufgeklärt und ganz überwiegend klar benannt. Warum aber Letzteres aber nicht auch für das Mobbing und die Vorgänge um die EG Patron gelten soll, bleibt völlig unklar.

Dies wird aber letztlich verhindern, dass auch in Zukunft Beamtinnen und Beamte die Courage aufbringen, gegen Rechtsverstöße ihrer Kolleginnen und Kollegen aufzubegehren.

Gänzlich unverständlich bleibt, warum der Ausschuss dann auch noch schonungslos mit der Person des Herrn M.H. umgeht und ihn zu einem
„,schwierigen Mitarbeiter" abstempelt. Mindestens das sollte in der Endversion unbedingt geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

M. Gubitz

Rechtsanwalt

KHK Martin Hilker
Kiel, 01.03.2022
Bezirkskriminalinspektion Kiel
Blumenstraße 2-4
24103 Kiel
Landeshaus
Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
Herrn Dr. Alpes
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

## Stellungnahme gem. 25 UAG SH des Kriminalbeamten KHK Martin Hilker

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrter Herr Dr. Alpes,
wie von meinem Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz angekündigt, möchte ich mich auch persönlich zu den Ergebnissen des Ausschusses und den Vorgängen, die Anlass zur Einsetzung des Ausschusses gaben, äußern und Ihnen vorab für die Gelegenheit hierzu danken.

Ich habe die Sitzungen des Ausschusses über die Jahre intensiv verfolgt und bedanke mich auch für die geleistete Arbeit und Ihre Geduld bei der Aufklärung der Missstände innerhalb der Landespolizei Schleswig-Holstein und der Staatsanwaltschaft Kiel.

Einleitend zu meiner Stellungnahme möchte ich mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass ich als Auskunftsperson zu den Untersuchungskomplexen Mobbing und EG Patron von dem Ausschuss nicht gehört wurde. Das ist für mich deshalb verwunderlich, da ich zwar zwei Mal als Auskunftsperson vor dem Ausschuss vorgeladen, aber letztlich zu den beiden Untersuchungsgegenständen nicht befragt wurde. Aus meiner Sicht wurde in diesen beiden Punkten den Betroffenen/Tätern mehr Gehör eingeräumt als den Opfern.

Ich bedauere auch, dass offenbar meine am 08.09.21 an den Ausschuss übersandte Zusammenfassung zu den Ermittlungen der EG Patron keine Rolle spielen soll und in dem mir vorliegenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts keine Bezüge hierzu hergestellt werden, obwohl dies aus meiner Sicht nahegelegen hätte.

## 1. Mobbingverfahren des Ermittlers M.H.:

Es mag sein, dass es nicht Aufgabe der Politik und eines Ausschusses ist, Mobbing zu prüfen und individuelles Unrecht festzustellen oder mich durch die Aufklärungsarbeit eines Ausschusses zu rehabilitieren. Es ist aber aus meiner Sicht Aufgabe von Politik, die Verwaltung bzw. die Polizei zu kontrollieren und zu verdeutlichen, dass die Ergebnisse der Untersuchungen weitreichende Konsequenzen haben müssen und wie im vorliegenden Fall ein angezeigtes Mobbingverfahren im Rahmen der dienstrechtlichen Instrumente bzw. Organisationseinheiten abzuschließen ist. Es hätten hier nicht nur Missstände und Fehler innerhalb von Polizei und dem Ministerium aufgezeigt bzw. Fehler festgestellt werden dürfen, sondern die Politik
muss dafür Sorge tragen, dass Opfer die Möglichkeit auf ein faires Verfahren erhalten.

Hier wäre eine klare Feststellung von Mobbing oder auch von Nichtmobbing für mich hilfreich und wünschenswert gewesen und hätte sicherlich in Bezug auf zukünftige Fälle in der Landespolizei eine Signalwirkung gehabt.

Der Verweis des Ausschusses auf die „Wahrung der Interessen aller Beteiligten im Sinne des Beschleunigungsgebotes des § 3 LBG", hier Mobbingvorwürfe „zeitnah und sachgemäß zu untersuchen", ist aus meiner Sicht nicht ausreichend und wenig zielführend (BI. 702). Diese Feststellung bleibt an der Oberfläche und wird zukünftige Opfer von Mobbing in der Polizei möglicherweise davon abhalten, entsprechende Fälle überhaupt anzuzeigen.

Für mich bleibt die Frage offen, was ist bzw. wird die Konsequenz aus dem Bericht sein? Wer wird das seit 11 Jahren andauernde Mobbing zum Nachteil meiner Person bearbeiten und vor allem wann wird das geschehen?

Der zurückgetretene Innenminister Grote hat im Zusammenhang mit den bis heute unbearbeiteten Mobbingvorwürfen im Rahmen einer Pressekonferenz im Ministerium am 03.12.18 eine klare Aussage hinsichtlich Aktenmanipulation und Mobbing im LKA Kiel getätigt:
„In der Sache sind wir uns alle einig, dass es dies gegeben hat. Das wird niemand leugnen."
„Dass es zu Aktenmanipulation und Mobbing gekommen sei, stelle niemand mehr in Abrede."

Auch der Landespolizeidirektor und Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing der Landespolizei, B.H. hat von Mobbing gesprochen:
„Trotzdem stelle sich der Verlauf für den Betroffenen so dar, dass es nachvollziehbar ist, dass er sich gemobbt fühle." (BI. 631)
und auch die Pastorin der Landespolizei S.H. stuft den Verdachtsfall als Mobbing ein:
„Ich hätte mir vor allem gewünscht - und das ist für mich einer der Faktoren, weswegen ich das als Mobbing einstufen würde -, dass dieser Fall überhaupt untersucht und bearbeitet werden darf. Also das ist das, was ich an diesem Verfahren mindestens ebenso sehr kritisiere wie den Umgang mit M.H." (BI. 659)

## 2. Zusammenarbeit LKA Kiel Dez. 54 und BKI Kiel K2:

Das geschilderte Beispiel zur Zusammenarbeit mit dem Dezernat 54 des LKA Kiel und meiner dienstlichen Verwendung bei der BKI Kiel und der damit verbundenen Bearbeitung von Fällen der organisierten Kriminalität im Kommissariat 2 (K2) offenbart doch deutlich, dass die Folgen des Mobbings weiterhin bestehen:
„Im Zusammenhang mit der Umsetzung von M.H. innerhalb der Bezirkskriminalinspektion Kiel vom K1 ins K2 im Sommer 2014 äußerte sich der VP-Führer, der auch im Subway-Verfahren tätig gewesen war, dass die gesamte VP-Führung im Dezernat 54 einer Zusammenarbeit mit den Ermittlern M.H. und A.R. sehr kritisch gegenüberstehe, unter anderem wegen der Mandatierung von Rechtsanwaltes Prof. Dr. Gubitz, insbesondere aber weil eine vertrauensvolle Kommunikation nicht mehr möglich sei.
Mit der Leitung des K2 sei abgesprochen worden, dass M.H. nicht als Sachbearbeiter eingesetzt werden solle in Verfahren, in denen Vertrauenspersonen eingesetzt würden." (BI. 591)

Die regelwidrige Absprache zwischen dem Vorgesetzten A. H. (Leiter K2 BKI Kiel) und der VP-Führung des LKA Kiel zeigt mir, das ich nicht nur dienstlich ins Leere laufen soll, sondern Vorgesetzte auf verschiedenen Ebenen meiner aktuellen dienstlichen Heimat das Mobbing unterschwellig weiterbetreiben oder es mindestens tolerieren.

Diese Missstände sind mir bereits vorher bekannt geworden und wurden als offenes Geheimnis innerhalb des Kommissariats 2 mir gegenüber von Kollegen kommuniziert. Eine Thematisierung dieser regelwidrigen Absprache mit der BKI Leitung und der Leitung des Kommissariats 2 seit 2014 und einer von mir initiierten Klärung der Problematik - auch unter Einbeziehung der Polizeibeauftragten und einer externen Person - verlief aus meiner Sicht nicht zielführend und endete in leeren Versprechungen und Unwahrheiten. Eine Zusammenarbeit findet bis heute nicht statt.

Auch an diesem Beispiel erkennt man die fehlende Transparenz und Ehrlichkeit gegenüber meiner Person. Ich werde bis zum heutigen Tag von Teilen der Führung der Landespolizei als Täter gebrandmarkt und Nestbeschmutzer diskriminiert.

## 3. Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kiel A.O.:

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde durch den Ausschuss, im Gegensatz zu anderen Beamten der Soko Rocker, die Arbeit der Ermittler als „gut und erfolgreich" bewertet (BI. 315). Fehler der Ermittler A.R. und M.H. wurden durch den Ausschuss nicht festgestell.

Die von OStA A.O. angeführten Mängel meiner Arbeiten in Bezug auf die Auswertung von Anschluss- und Verbindungsdaten sowie dass ich „die hohe Professionalität zeitweise selbst habe vermissen verlassen" (BI. 152), wurden von diesem nicht belegt. Eine sachliche Auseinandersetzung damit ist daher kaum möglich.
Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Ergebnisse der Auswertung der Verkehrsdaten und der Anschlussnutzer der überwachten Gespräche in dem SubwayVerfahren u. a. zur Beantragung der Haftbefehle in dem Verfahren führten.

Der Ausschuss hat widersprüchliche und unwahre Angaben des OStA A.O. im Rahmen der Beweisaufnahmen (BI. 180, BI. 258 u. a.) festgestellt. Dies gilt auch für dessen Angaben zu meiner Person und Arbeit.
So wurden in dem Urteil des Landgericht Kiel die Auswertung die Verbindungsdaten und das von mir erstellte Bewegungsmuster des Verurteilten P.B. durch den Sachverständigen K. in der Hauptverhandlung objektiviert (BI. 76).

Die von OStA A.O. kritisierte „Zuordnung der Telefonanschlüsse zu den Angeklagten" wurde aufgrund der Ermittlungen und "der Angaben der Zeugen F. und H" (also hier: Ermittler M.H.) durch das Gericht bestätigt (BI. 77).
Außerdem dürfte feststehen, dass die negativen Aussagen des OStA A.O. in Bezug auf den Ermittler M.H. objektiv nicht zu seinen Feststellungen passen, die der OStA A.O. am 04.05.11 in einem Gespräch mit Vertretern der Staatsanwaltschaft Kiel, dem Ministerium und dem LKA Kiel getätigt hat und die in einer E-Mail vom 04.05.11, 18:20 Uhr, von dem Beamten des Ministeriums L.F. dokumentiert wurden und von dem Ausschuss als glaubhaft bewertet werden:
„Die den Beamten R. und H. erteilten Weisungen von Vorgesetzten und die Motive für die danach vollzogenen Umsetzungen wurden und werden massive kritisiert (Führungsverhalten aus den Zwanzigerjahren)."
„Die Beamten hätten mit ihrer Kritik richtiggelegen."
"Das müsse für die Zukunft leitend sein (s.o)."
„OStA O. habe seinerzeit Herr Höhs und Herrn S. massive Vorhaltungen zur Handhabung im LKA deutlich gemacht und die Sichtweise der Beamten R. und H. verteidigt. " (BI. 255, BI. 256)

Weiter ist mir in Erinnerung, dass OStA A.O. bei Besprechungen bzw. Einsätzen, die seit Sommer 2006 im SG 212 bzw. anschließend in der Soko Rocker stattgefunden haben, nicht präsent war. Der OStA A.O. kommunizierte nach meiner Wahrnehmung ausschließlich telefonisch bzw. per E-Mail und scheute aufgrund seiner Persönlichkeit den persönlichen Kontakt mit Kollegen. Dieses Verhalten ist für Staatsanwälte im Bereich der Organisierten Kriminalität unüblich, da ein regelmäBiger und vor allem persönlicher Austausch bei komplexen Ermittlungen die Grundlage für erfolgreiche Ermittlungen darstellt. Es ist daher zu fragen, wie OStA A.O. gespürt haben will, dass sich das „Arbeitsklima in der Soko Rocker nach dem Abschied der beiden ursprünglichen Subway Ermittler A.R. und M.H. erheblich verbessert" (BI. 225) haben soll.

In den Ermittlungsakten sind keine Verfügungen des OStA O.A. vorhanden, die im Zusammenhang mit meinen Ermittlungen stehen und in denen ich von dem OStA A.O. aufgefordert wurde, Nachermittlungen durchzuführen. Spätestens zur Fertigung der Anklageschrift am 11.06.2010, also fast fünf Monate nach der Tat, hätte OStA A.O. mich darüber unterrichten und auffordern müssen, meine scheinbar „unpräzisen" Arbeiten zu korrigieren.
Auch wurden entsprechende Aufträge oder Anmerkungen von dem OStA A.O. nicht an den hauptverantwortlichen Ermittler A.R. herangetragen, der für die Qualität und Korrektheit der Ermittlungen zuständig war und diese kontrolliert hat.

In einer E-Mail von OStA A.O. vom 09.04.10, 18:15 Uhr, die Aktenbestandteil des Ausschusses ist, lobt der OStA A.O. gegenüber dem damaligen Leiter des Lageund Führungszentrums des LPA J.G. sogar ausdrücklich die „hervorragende Arbeit der Mitarbeiter des SG 212" nach einer Haftsache in einem Teilkomplex des Sub-way-Verfahrens, für das die Ermittler A.R. und M.H. verantwortlich waren.

Für mich steht nach den Schlussfolgerungen des Ausschusses und meinen Wahrnehmungen fest, dass OStA A.O. über ein fragwürdiges Rechtsverständnis verfügt, unglaubwürdig ist, Unwahrheiten in Bezug auf Prof. Dr. Gubitz und die Arbeit der Ermittler A.R. und M.H. verbreitet hat, um so von seinen Mauscheleien ablenken zu können.

## 4. Ermittlerin der Soko Rocker LKA Kiel R.F.:

Ich bin mir in Bezug auf die Handlungen der Ermittlerin R.F. in meiner Erinnerung sicher, dass ich der Ermittlerin R.F. nach der Übergabe der Ermittlungsakte die genauen Hintergründe über die Vermerksfertigung und meine Beweggründe für die Niederlegung der Sachbearbeitung erläutert habe (BI. 228).
Dass sich „die nun verantwortliche Subway-Ermittlerin R.F. nicht an solche Erklärungen oder weitere Zusammenarbeit trotz des von beiden geteilten Büros nicht erinnern möchte" (BI. 228) ist für mich nicht nachvollziehbar.
Ich hatte mich bei ihr dafür entschuldigt, dass sie nun „den schwarzen Peter" hätte. Ich meinte damit, sie müsse aufgrund der Umstände zu der Vermerksfertigung des VP-Führers $S$. besonders aufpassen und sauber arbeiten.

Bis zum Lesen des vorläufigen Schlussberichtes hatte ich eine positive Wahrnehmung in Bezug auf die Ermittlungstätigkeiten der Ermittlerin R.F. und hatte diese als Kollegin schätzen gelernt. Die nachfolgenden Äußerungen der Ermittler R.F. in Bezug auf Aktenwahrheit und Aktenklarheit in Ermittlungsverfahren, die diese im Ausschuss getätigt hat, verwundern mich daher:
„Die Ermittlerin R.F., die später die Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens übernahm, erinnerte sich, dass es durchaus Fälle gegeben habe, in denen aufgrund einer Abwägung zugunsten des Schutzes von Personen einzelne Informationen nicht zu den jeweiligen Akten gegeben worden seien." (BI. 156)

Die Aussage zeigt aus meiner Sicht, dass die Ermittlerin R.F. entgegen meiner ursprünglichen Wahrnehmung ein anderes Rechtsstaatsverständnis als ich verinnerlicht hat.
Zugleich muss man sich aufgrund entsprechender Äußerungen die Frage stellen, ob dieses Verständnis von Aktenführung und Beweiserhebung in einem Ermittlungsverfahren der Standard im LKA Kiel ist und solche Regelverstöße toleriert werden.

## 5. Leiter Soko Rocker LKA Kiel M.E:

Die durch den Ausschuss getroffenen Bewertungen zu dem Handeln des Leiters der Soko Rocker im LKA Kiel M.E. sprechen für sich und bedürfen keines weiteren Kommentars von meiner Seite.
Allerdings möchte ich eine Bewertung des Ausschusses thematisieren und in den Kontext der Ermittlungen der EG Patron setzen.
Dabei beziehe ich mich auf die Darstellung von Prof. Dr. Gubitz in seinem Schreiben vom 02.05.11 unter dem Punkt 3. Der Leiter der Soko Rocker M.E., äußerte im Rahmen der Frühbesprechung am 12.07.11 vom im Hinblick auf die Aktenmanipulation und die Strafversetzung des Ermittlers A.R. müsse „etwas gedreht" werden. Schon diese Dienstanweisung zeigt doch das wenig rechtsstaatskonforme Verständnis der Führungskraft M.E. von seiner Dienstausübung und der Führung von Menschen in der Polizei in aller Deutlichkeit auf:
„So soll M.E. im Rahmen einer Frühbesprechung der Soko Rocker vor einer Vielzahl von Personen das Problem der Verschriftlichung geschildert haben, es müsse „etwas gedreht" werden, damit die Aussage des Informanten nicht in der Ermittlungsakte auftauche." (BI. 305)
M.E. gab zwar bei einer Vernehmung vor dem Sonderbeauftragten an, sich an diesen Vorgang nicht mehr erinnern zu können, bestritt aber die Wortwahl nicht grundsätzlich." (BI. 305)

Die weitere Aussage des Leiters der Soko Rocker M.E., die dieser im Rahmen der Ermittlungen der EG Patron am 26.07.11 gegenüber dem Ermittler des LKA Kiel K.B. getätigt hat, bestätigt das problematische Bild der Führungskraft M.E.:


T(Vermerk zur Befragung des Leiters der Soko Rocker M.E. vom 26.07.11 des Ermittlers K.B.).

Zum einen soll also an Ermittlungen „etwas gedreht" werden und zum anderen sollen die Ermittler "gebremst werden", die diese Art der Ermittlungen kritisieren und nicht mittragen wollen. Ein solches Führungsverhalten innerhalb einer an Recht und Gesetz gebundenen Polizei ist unakzeptabel. Ich habe mich geweigert, es zu akzeptieren. Sollte nicht von Seiten des Ausschusses etwas mehr Verständnis für dieses Aufbegehren gezeigt werden?

Die erstgenannte Aussage des Leiters der Soko Rocker M.E. ist aus meiner Sicht eben nicht nur Zeichen eines „autoritären Führungsstils" und Zeichen eines „problematischen Rechtsstaatsverständnisses", so wie der Ausschuss die Aussage bewertet (BI. 306).

Beide Aussagen im Kontext einer geheim gehaltenen Ermittlungsgruppe in der Abteilung für verdeckte Ermittlungen im LKA Kiel sind vielmehr Beispiele dafür, dass hochrangige Führungskräfte innerhalb der Polizei fernab jeglicher Kontrolle Mitarbeiter drangsalieren und subtile Drohungen gegenüber den Untergebenen aussprechen können, ohne Konsequenz fürchten zu müssen.
Seit Mai 2021 ist die Führungskraft M.E als Leiter der PD Kiel mein Disziplinarvorgesetzter. Angesichts des Vorstehenden und des offenen Mobbingverfahren ist dieser Zustand für mich schwer erträglich. Auch für Außenstehende dürfte diese weiterhin ungeklärte Situation, das eine Führungskraft, die des Mobbings beschuldigt wird, Zugriff auf das Opfer hat, nicht nachvollziehbar sein.

## 6. Feststellungsklage Verwaltungsgericht Schleswig im Jahr 2014:

Der Punkt der so genannten Feststellungsklage ist im vorläufigen Schlussbericht nur eine Randnotiz und wurde nicht weiter ausgeführt. Dennoch möchte hierzu meine Wahrnehmungen schildern, da man anhand der Vorgehensweise des Ministeriums beispielhaft erkennen kann, wie man auf gerichtliche Verfahren Einfluss genommen hat und diese versucht hat, zu manipulieren.

In dem Verwaltungsverfahren, das von mir wegen Fürsorgerechtsverletzungen von Vorgesetzten des LKA Kiel ab 2013 beim Verwaltungsgericht Schleswig geführt wurde, dürfte das Ministerium durch den Vertreter des LPA mittels Beweisvereitelung Einfluss auf die objektive Würdigung des Sachverhaltes genommen haben. So wurde im Rahmen der Hauptverhandlung am 20.08.14 hinsichtlich der im Raum
stehenden Fürsorgeverletzungen, die ursächlich für meine mehrmonatige Erkrankung waren, von Seiten des Vertreters des Ministeriums dem Gericht die Akten nur unvollständig vorgelegt. Dem Verwaltungsgericht wurde von Seiten des Ministeriums suggeriert, dass in den Ermittlungen Mecklenburg-Vorpommern alle Handlungen und dienstrechtlichen Verstöße von Vorgesetzten (und auch das Mobbing) geprüft worden sei und man im Ergebnis keine Pflichtverletzungen festgestellt habe.

Diese Darstellung ist, wie auch die Beweisaufnahme des Ausschusses ergeben hat, zweifelsfrei unwahr. Das Gericht hat aber nur mit den vorliegenden Informationen ein Urteil sprechen künnen.

Ich komme daher zu der Bewertung, dass mein Dienstherr nicht nur in gravierender Weise seine Fürsorgepflicht mir gegenüber verletzt hat, sondern zur Durchsetzung illegitimer Interessen auch das Gericht getäuscht hat.

## 7. Dienstversammlung der Führungskräfte der Landespolizei am 30.05.17:

Die am 30.05.17 inszenierte Dienstversammlung der Führungskräfte der Landespolizei in Kiel, in der auf Kosten des Steuerzahlers sämtliche Führungskräfte und Vorgesetzte der Landespolizei aus dem gesamten Land teilnehmen mussten und die parallele Veröffentlichung der Ergebnisse im Intranet der Landespolizei zeigen mir, wie weit die Führung der Landespolizei zur Verbreitung von Propaganda und Unwahrheiten gegangen ist.

Für mich entsteht im Nachgang zu der Dienstversammlung und meinen heutigen Erkenntnissen der Eindruck, das sich zum damaligen Zeitpunkt in der Landespolizei ein fragwürdiges System von Führungseliten in Teilen der Landespolizei fernab jeglicher Kontrolle und Transparenz installiert und etabliert hat, das von einem fragwürdigen und verzerrten Demokratieverständnis geprägt war.

Im vorläufigen Bericht des Ausschusses werden in diesem Zusammenhang Täuschungen der Öffentlichkeit und letztlich der Kollegen der Landespolizei festgestellt (BI. 667 ff.).
So wie ich dieses System wahrnehme, ist es geprägt von einem autoritären Führungsstil und, wie es im Ausschuss von Auskunftspersonen konkret benannt wurde, einer Führungskultur, die gekennzeichnet ist durch „Führen durch Erschrecken" (BI. 561).

Die zu Beginn thematisierte EG Patron, das Gefahrenermittlungsverfahren des LKA Kiel aus dem Jahr 2011, ist ein Beispiel dafür, wie das System nach außen (Dienstversammlung) gearbeitet und sich nach innen abgeschottet hat.
Das Gefahrenermittlungsverfahren hatte u. a. das Ziel, Kritiker des Systems zu kriminalisieren und mittels der in der Ermittlungskonzeption der EG Patron vorgegeben Zielrichtung, gegen diese Kritiker durchzuzuführen.

## 8. Gefahrenermittlungsverfahren des LKA Kiel, EG Patron:

Der Ausschuss kommt in den Schlussfolgerungen zu dem Untersuchungsgegenstand der EG Patron u. a. zu nachfolgender Bewertung:
„Dass die Maßnahmen auch dem Zweck dienten, die Beschäftigten der Landespolizei zu disziplinieren, mit dem Ziel, kritische Mitarbeiter daran zu hindern, sich wegen Missstände an anderen Stellen zu wenden und Untergebenen die Folgen eines Opponierens gegen Führungskräfte aufzuzeigen, kann der Ausschuss nicht ganz ausschließen." (BI. 561)

Diese Bewertung wird vom Unterzeichner nicht vollständig geteilt und ist lediglich ein Teil von dem, was mit dem Gefahrenermittlungsverfahren beabsichtigt war. Der Ausschuss stellte fest, die Ermittlungen des Gefahrenermittlungsverfahren der EG Patron des LKA Kiel „waren aber nicht geeignet, eine mögliche Gefährdung einer bestimmten Person zu verhindern." (BI. 560)

Die Verantwortlichen des LKA Kiel dürften durch die Ermittlungen tatsächlich zwei wesentliche Ziele verfolgt haben, die in der Form nicht offen artikuliert wurden:

1. Das Instrument Gefahrenermittlungsverfahren wurde zielgerichtet dazu eingesetzt, um die von den Ermittlern A.R. und M.H geäußerten Missstände im LKA Kiel und die Kritik an der Durchführung von rechtstaatlichen Ermittlungen im Rahmen des sogenannten Subway-Verfahrens zu unterbinden und die beiden Ermittler letztlich mundtot machen zu können.
2. Es sollten belastende Informationen über die Ermittler A.R. und M.H. erlangt werden, um strafrechtliche Ermittlungen gegen diese einleiten zu können, u. a., um wegen des von M.H. eingeleiteten Mobbingverdachtsfalls diesen diskreditieren zu können.

Die in meiner Zusammenfassung vom 08.09.21 vorgenommene Auswertung zu Akteninhalten des Gefahrenermittlungsverfahren des LKA Kiel aus 2011 hat wesentliche Feststellungen zu Ermittlungsfehlern dargestellt und Widersprüche in den Ermittlungen der EG Patron aufgezeigt.

Hierzu die wesentlichen Feststellungen:
> Art und Umfang der Ermittlungen des Gefahrenermittlungsverfahrens sind offenkundig defizitär, unvollständig und mangelhaft. In meiner über zwanzigjährigen Dienstzeit als Ermittlungsbeamter bei der Kriminalpolizei habe ich eine solche Form der Aktenführung nicht feststellen können. Diese Arbeitsweise entspricht aus meiner Sicht nicht dem Standard polizeilicher Ermittlungsarbeit.
> Der Grundsatz hinsichtlich Aktenwahrheit und Aktenklarheit wurde in der mir vorliegenden Akte durchgängig missachtet und zieht sich wie ein roter Faden durch die Akte. Hier ist anzumerken, dass man aufgrund der beiden Paginierungen (handschriftlich sowie mittels Paginierstempels) der Akte davon ausgehen muss, dass es verschiedene Varianten einer Akte gegeben haben dürfe. Hinzu kommt, dass in der Akte eine Vielzahl von analogen und digitalen Dokumenten fehlen und deren Verbleib ungeklärt ist (u. a. ein externer Datenträger).
> Entlastende Aussagen in Bezug auf das damalige Handeln der Ermittler A.R. und M.H. wurden unzureichend dokumentiert oder vollständig weggelassen. Der Verdacht, dass die mir vorgelegte Akte manipuliert und verfälscht wurde, liegt aus meiner Sicht sehr nahe.

Eine Vielzahl von Anhaltspunkten lassen den Schluss zu, dass es sich bei der mir vorgelegten Akte um eine Vorzeige-Akte bzw. Fake-Akte handeln könnte, die möglicherweise erst Jahre später nach Abschluss der Ermittlungen in ihrer Gesamtheit erstellt worden ist.
> Die durch die Beamten der EG Patron bezeichnete Überprüfung meines damaligen Arbeitsplatzes „im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht" (mindestens in drei Fällen) bewerte ich rechtlich als eine Durchsuchungsmaßnahme, die im Rahmen des Gefahrenermittlungsverfahrens durchgeführt worden ist und die nach dem LVwG bzw. nach der StPO von einem Richter hätte angeordnet werden müssen.
Aus der Akte der EG Patron ergeben sich keine richterlichen Anordnungen für Durchsuchungen der Arbeitsplätze der beiden Ermittler A.R und M.H.
> Der Verdacht, dass man mittels des Instruments des Gefahrenermittlungserfahrens illegale Überwachungsmaßnahmen gegen uns Ermittler zumindest geplant und möglicherweise durchgeführt hat, ergibt sich aus der von mir bewerteten Zielsetzung der EG Patron. Das von dem damaligen Leiter des LKA Kiel H.W.R. vorgebende Ziel der EG Patron ist aus meiner Sicht vorgetäuscht worden, um den eigentlichen Zweck und das tatsächliche Ausmaß der Ermittlungen des LKA Kiel verschleiern zu können.
> Der wesentliche Punkt in diesem Zusammenhang dürfte aus meiner Sicht sein, dass die in der Akte dokumentierten Ermittlungsmaßnahmen (Befragungen, Durchsuchungen $u$. a.) polizeitaktisch nicht dazu geeignet waren, den Schutz einer „polizeilich eingesetzten Vertrauensperson" wiederherzustellen.
$>$ Das insgesamt fragwürdige Vorgehen der Staatsanwaltschaft Kiel im Kontext der EG Patron und hier insbesondere die unwahren (und in zwei schriftlichen Vermerken widersprüchlich festgehaltenen) Aussagen des OStA A.O. zu einem Gespräch mit RA Prof. Dr. Gubitz dürfte von Seiten des LKA Kiel der Anlass gewesen sein, gegen die Ermittler A.R und M.H. die Ermittlungsmaßnahmen verdeckt auszuführen.

Trotz der aus meiner Sicht offenkundigen Rechtswidrigkeit des Gefahrenermittlungsverfahrens haben weder die ehemalige noch die aktuelle Hausspitze des Ministeriums Gespräche mit uns darüber führen wollen.

Eine lückenlose Aufklärung der Geschehnisse um die EG Patron, die im Auftrag des Ausschusses manifestiert wurde, wäre aus meiner Sicht eine echte Chance gewesen, dass die Ermittler A.R. und M.H. in der Landespolizei rehabilitiert werden und dass die bis heute andauernden Ansehensbeschädigungen beendet werden.

## 9. Niederlegung der Sachbearbeitung durch den Ermittler M.H.:

Die Feststellungen und Begründungen des Ausschusses zur Niederlegung der Sachbearbeitung durch den Ermittler M.H., „trotz grundsätzlicher Verpflichtung zur Diensterfüllung im Subway-Verfahren", sind falsch (BI. 324).
Die Bewertung des Ausschusses dürfte einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

In Bezug auf die Bewertung des Ausschusses stellt sich die Frage, was hätte ich denn machen müssen bzw. können? Eine mündliche Remonstration wurde durch den Leiter der Soko Rocker M.E. und im Anschluss durch weitere Vorgesetzte abgewiesen. Eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen OStA A.O. wurde dem Ermittler M.E. verwehrt. Mir wurde in einem Gespräch von dem Leiter der Soko Rocker M.E. gesagt, so etwas müsse ich:
„als OK-Ermittler aushalten und man solle loyal verhalten, letztlich dann in der Form loyal verhalten, dass man den Mund hält, notfalls auch vor Gericht." (BI. 158).

Darüber hinaus ist es fragwürdig, dass der Ausschuss ein fiktives Dienstvergehen des Ermittlers M.H. prüft, obwohl im Rahmen der Beweisaufnahme bereits feststand, dass die Vorgesetzten durch „konkludentes Handeln" der Niederlegung zugestimmt haben (BI. 324).

Hier könnte der Eindruck stehen, dass das Opfer zum Täter gemacht werden soll.

## 10. Aussage des Ausschusses zu dem Ermittler M.H. „schwieriger Mitarbeiter":

Die Schlussfolgerung des Ausschusses, bei den Ermittlern A.R. und M.H., handele es sich um „schwierige Mitarbeiter" (BI. 288, BI. 329) ist nicht nachvollziehbar.

## 11. Abschließende Bewertungen:

Die Feststellungen des Ausschusses hinsichtlich des Untersuchungsauftrages der Ermittlungen der EG Patron überzeugen leider nicht und sind unvollständig.

Eine klare Benennung und Abgrenzung von Täter und Opfer wird durch den Ausschuss nicht vorgenommen und wäre wünschenswert gewesen.

Dieser unbefriedigende Befund wird noch dadurch verstärkt, dass den beiden Ermittlern A.R. und M.H. ihr Aufbegehren gegen rechtstaatswidrige Ermittlungen erhebliche Schwierigkeiten sowohl im dienstlich-zwischenmenschlichen als auch im dienstlich-fachlichen und beförderungsrechtlichen Bereich eingebracht haben und sie nun auch noch vom Ausschuss als „schwierige Mitarbeiter" bezeichnet werden.

Der Untersuchungsauftrag zum Untersuchungsgegenstand Mobbing ist nicht umfassend mit allen Facetten beleuchtet worden.

Dieses ergibt sich u. a. aus den nachfolgenden Beispielen:
> Objektive Quellen in Form von zwei Beurteilungsbeiträge aus dem Jahr 2012 der Vorgesetzten J.S. und V.W. des LKA Kiel, die offensichtlich klassische Auftragsarbeiten der Vorgesetzten M.E. und R.H. darstellen, wurden nicht bewertet.
Die Inhalte dieser Beurteilungsbeiträge aus 2012 wurden im Rahmen der Verwaltungsgerichtssache 2014 von der Richterin in der Hauptverhandlung als „saumäßig" bezeichnet und wirken diskriminierend.
$>$ Die Ermittlungen der EG Patron hatten u. a. das Ziel, die Ermittler A.R. und M.H. zu kriminalisieren. Das Vorgehen wird als Mobbinghandlung bewertet.
> Die Frage der Zusammenarbeit des LKA Kiel mit den Ermittlern A.R. und M.H. kann als fortgesetztes Mobbing bewertet werden.
Bis zum heutigen Tage verweigern Teile des LKA Kiel eine Zusammenarbeit, so dass sich dieses Verhalten negativ auf unsere Tätigkeiten als Ermittler auswirkt.

Der Ausschuss hätte in seinen Schlussfolgerungen zu dem Untersuchungsgegenstand Mobbing durchaus klarere Schlussfolgerungen ziehen können und müssen, als diese:

> "die nicht erfolgte eigenständige Lösung des Konfliktes und die Verweigerung, mit Transparenz eine Ausarbeitung der Vorwürfe durchzuführen - was nach Auffassung des Ausschusses bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes am 31.12.2017 nicht geschehen ist -, zeugen von einer defizitären Fehlerumgangskultur der damaligen Führung innerhalb der Landespolizei." (BI. 704)

Aus meiner Sicht geht diese Schlussfolgerung des Ausschusses nicht weit genug und verharmlost das Verhalten der Vorgesetzten, wenn zur "Lösung des Konfliktes" die damalige Führung lediglich eine „defizitäre Fehlerumgangskultur" gelebt haben soll.
Es war ein System von Führungseliten innerhalb der Landespolizei, das gegen Kritiker mit rechtlich fragwürdigen Methoden nicht angemessen umgegangen ist und aus ihrer Machtposition heraus das Ansehen von zwei unabhängig denkenden Beamten nachhaltig beschädigt haben.

Ich als Mensch habe einen hohen Preis für mein Einschreiten gezahlt und die seelischen Beeinträchtigungen und psychischen Belastungen muss ich heute noch tragen. Diese Folgen hätte der Ausschuss deutlicher benennen und anerkennen müssen.

Man wird sich beim Lesen des Berichts fragen, was sind die Konsequenzen und die Folgen aus dem Sammelsurium an rechtswidrigen Maßnahmen, behördlicher Willkür, Disziplinierungs- sowie Täuschungshandlungen?

Mehr als ein Jahrzehnt dauert dieser regelwidrige Zustand an und eine Sanktionierung der Verantwortlichen der so genannten Rocker-Affäre ist nicht erfolgt.
Im Gegenteil einzelne Vorgesetzte dieses Systems wurden belobigt und nach oben befördert.

Das ist der eigentliche Skandal und führt zu Unsicherheit bei Beamten, die ihre Arbeit täglich korrekt ausführen, schürt Misstrauen gegenüber Vorgesetzten, sät Unfrieden innerhalb von Organisationen der Polizei und schwächt am Ende das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Demokratie.


